



Informationen und Kontakte für Angehörige als Betreuerin oder Betreuer

Sehr geehrte Angehörige,

Sie haben sich Gedanken gemacht und sind nun entschlossen, künftig ein Familienmitglied zu betreuen und nach bestem Wissen und Gewissen für dessen Wohl zu sorgen. Als Betreuerin oder Betreuer sind Sie für diese Person verantwortlich.

Betreuung heißt dabei allerdings nicht, dass Sie den betroffenen Angehörigen pflegen oder dessen Haushalt führen sollen. Nein, Sie sind zuständig für seine rechtliche Vertretung nach außen. Das betrifft zum Beispiel den Abschluss eines Vertrages für die Pflege zuhause oder in einem Heim, es geht um finanzielle Fragen oder um Einwilligungen hinsichtlich der medizinischen Versorgung.

Wie Sie sehen: Eine Betreuung ist sehr anspruchsvoll. Aus diesem Grund möchten wir Sie unterstützen und Ihnen mit dem vorliegenden Merkblatt erste Hinweise und Angebote dazu unterbreiten.

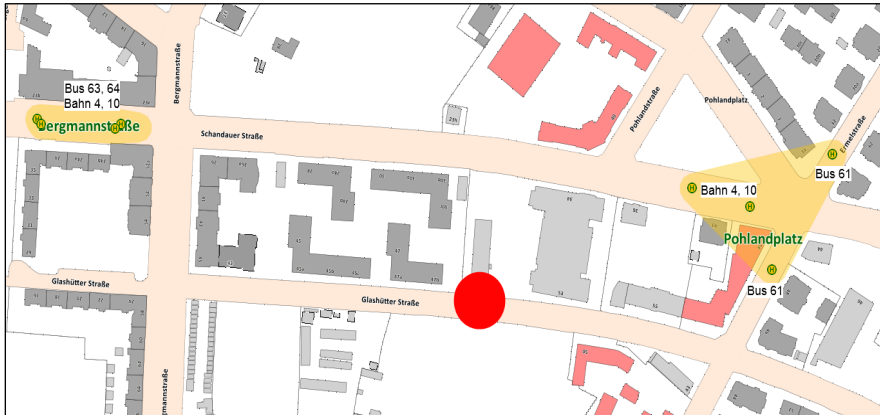
Zu Beginn einer Betreuung werden Sie von der zuständigen Rechtspflege des Betreuungsgerichts eingeladen. In einem persönlichen Gespräch werden Sie verpflichtet. Dabei werden Sie sowohl zu Ihren Pflichten als auch zu Ihren Rechten als Betreuerin oder Betreuer informiert.

Sollten Sie als Betreuerin oder Betreuer die Verwaltung des Vermögens der zu betreuenden Person übernehmen, muss ein Verzeichnis des Vermögens erstellt werden.

Bei bestimmten Entscheidungen muss das Betreuungsgericht eine Genehmigung erteilen. Dies wird vorher beantragt, etwa

- bei Kündigung des Mietvertrags
- bei Rechtsgeschäften über ein Grundstück
- bei Ausschlagung einer Erbschaft
- zur Aufnahme eines Darlehens
- bei Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen
- unterbringungsähnlichen Maßnahmen (z.B. Bettgitter oder Sitzhose als freiheitsentziehende Eingriffe)
- bei ärztlichen Untersuchungen und Eingriffen, soweit diese lebensgefährlich sein können, und Arzt und Betreuer nicht einer Meinung sind bzw. vom Wunsch der betreuten Person abgewichen werden soll.

Als nahe Familienangehörige („in gerader Linie“ sind das Eltern, Ehegatten, Kinder, jedoch keine Geschwister!) sind Sie von der jährlichen Rechnungslegung befreit. Trotzdem sollten Sie einen Nachweis darüber führen, da ein Gericht so einen Nachweis verlangen kann. Außerdem ist bei der Beendigung oder der Aufhebung einer Betreuung eine Schlussrechnung zu legen.



■ **Betreuungsbehörde des Sozialamts**

Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt Bevollmächtigte sowie Betreuerinnen und Betreuer. Bitte rufen Sie bei Bedarf an.

Glashütter Straße 51 (Punkt)

01309 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 94 71,

Telefax: (03 51) 4 88 94 73

Sprechzeiten:

dienstags und donnerstags, jeweils

von 8 bis 12 und von 14 bis 18 Uhr

■ **Amtsgericht Dresden**

Bei angeordneten Betreuungen können Sie sich mit Fragen unter Angabe des Aktenzeichens an das Betreuungsgericht wenden:

Außenstelle Betreuungsgericht

Olbrichtplatz 1

01099 Dresden

■ **Betreuungsvereine**

Betreuungsvereine bieten Beratung für bevollmächtigte Angehörige sowie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

■ 1. Dresdner Betreuungsverein e.V.

Fetscherstraße 72

01307 Dresden

Telefon: (03 51) 4 35 31 10

E-Mail: info@ddbvtv.de

■ Diakonischer Betreuungsverein

Dresden e.V.

Deubener Str. 6

01159 Dresden

Telefon: (03 51) 31 86 20

E-Mail: info@dbv-dresden.de

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt

Telefon (03 51) 4 88 94 71

Telefax (03 51) 4 88 94 73

E-Mail betreuungsbehoerde@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Betreuungsbehörde

März 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.